VERORDNUNG (EWG) Nr. 170/82 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1982

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 [2], insbesondere auf Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/81 [4], müssen die Destillationen vor dem 15. Dezember 1981 erfolgen. Wegen des Umfangs der Weinmengen die aufgrund der zu Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossenen Maßnahmen zu destillieren sind, können die Brennereien die vorgesehene Frist nicht einhalten. Es empfiehlt sich daher, sie bis zum 31. Januar 1982 zu verlängern und einige andere in derselben Verordnung festgesetzte Fristen entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 3 wird das Datum des „15. Dezember 1981" durch den „31. Januar 1982" ersetzt.

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird das Datum des „14. Dezember 1981" durch den „30. Januar 1982" ersetzt.

3. In Artikel 4a Absatz 2 wird das Datum des „15. Dezember 1981" durch den „31. Januar 1982" ersetzt.

4. In Artikel 6 Absatz 3 wird das Datum des „31. Januar 1982" durch den „31. März 1982" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Dezember 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1982.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 3.5. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 16.
[4] ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 41.